

Verordnung über die Kostgeldentschädigung an die Gefangenenwarte der Bezirksgefängnisse von Balsthal, Dornach und Breitenbach

RRB vom 15. Januar 1991

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 45 Absatz 1 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 23.
November 1941¹⁾

beschliesst:

§ 1. ¹ Die Kostgeldentschädigungen an die Gefangenenwarte von Balsthal,
Dornach und Breitenbach werden pro Insasse wie folgt festgesetzt:

- a) Morgenessen 3.50 Franken;
- b) Mittagessen 7.00 Franken;
- c) Nachtessen 4.50 Franken.

² Von Halbgefangenen nicht eingenommene Mahlzeiten werden nicht
entschädigt.

§ 2. Für Insassen, die aus medizinischen oder religiösen Gründen nicht die
üblichen Mahlzeiten einnehmen können, wird für jedes Mittag- und Nach-
tessen ein Zuschlag von 1 Franken zu den Ansätzen nach § 1 gewährt.

§ 3. ¹ Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. Januar 1991 in Kraft. Vor-
behalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

² Der Regierungsratsbeschluss vom 16. Juli 1985²⁾ über die Vergütung für
die Verpflegung der Insassen in den Bezirksgefängnissen von Balsthal,
Dornach und Breitenbach ist aufgehoben.

Die Einspruchsfrist ist am 2. April 1991 unbenutzt abgelaufen

¹⁾ BGS 126.1.

²⁾ Nicht publiziert.